

Zuletzt wird auch ein Befugnismisbrauch durch die Kommission geltend gemacht, soweit sie bei der angefochtenen Entscheidung Kriterien zur Marktunterteilung eingeführt habe, die auf zeitlicher Basis die mit Schiffen geleisteten Dienste von den mit Schnellbooten geleisteten unterschieden und mit denen das Ziel erreicht worden sei, ein Betriebsbeihilfensystem zugunsten der von Caremar mit Schiffen geleisteten Transportdienste zu genehmigen, das sonst nie für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt worden wäre, in Anbetracht des Wettbewerbs durch private Gesellschaften, die unter völlig vergleichbaren Bedingungen beschränkt auf die Personenverkehrsdienste tätig seien.

(¹) Noch nicht im ABl. veröffentlicht.

Klage des Guido Strack gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Januar 2005

(Rechtssache T-4/05)

(2005/C 57/65)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Herr Guido Strack, Wasserliesch (Deutschland), hat am 4. Januar 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt R. Schmitt.

Der Kläger beantragt,

- den Beschluß vom 5.2.2004 über die Einstellung der OLAF Untersuchung OF/2002/0356 und den diesem zu Grunde liegenden Final Case Report (Az.:NT/sr D(2003)-AC-19723-01687 05.02.2004) aufzuheben;
- die Beklagte zur Wiederaufnahme dieser Untersuchung und Erstellung eines neuen Final Case Reports und zur Übernahme aller Gerichts- und sonstigen Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, Beamter der Kommission, hat den Generaldirektor des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) darüber informiert, daß er anlässlich seines Dienstes beim Amt für amtliche Veröffentlichung Kenntnis von Tatsachen erhalten habe, die das Vorliegen schwerwiegender Mißstände vermuten ließen. Die daraufhin von OLAF eröffnete Untersuchung wurde mittels der angefochtenen Entscheidung eingestellt.

Der Kläger macht zunächst geltend, daß seine Klage zulässig sei, da die angefochtene Entscheidung auch für ihn bindende

Rechtswirkung habe, indem sie ihm den Rechtsstatus des Anzeigers interner Mißstände (im Englischen „Whistleblower“) entziehe.

Zur Begründung seiner Klage trägt er vor, daß OLAF den angezeigten Sachverhalt nicht umfassend ermittelt habe und eine willkürliche Entscheidung getroffen habe.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Gesellschaft „Parthenon A. E.“, eingereicht am 11. Januar 2005

(Rechtssache T-7/05)

(2005/C 57/66)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 11. Januar 2005 eine Klage gegen die „Parthenon – Anonymos etairia oikodomikon – touristikon – viomichanikon – emporkon kai exagogikon ergasion“ beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsberater Dimitrios Triantafyllou, Beistand: Rechtsanwalt Nikolaos Korogiannakis.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, einen Betrag in Höhe von 325 452,80 Euro, d. h. 259 800 Euro als Kapital und 65 652,80 Euro als Verzugszinsen, bis zum 10. Januar 2005, zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, darüber hinaus Zinsen in Höhe von 71,18 Euro pro Tag bis zur vollen Begleichung der Schuld zu zahlen und
3. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Europäische Kommission, schloss mit der Klägerin als Koordinatorin und Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft einen Vertrag, der unter die Anwendung der Bestimmungen des Sonderprogramms „Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Sektor Landwirtschaft und Fischerei“ fiel. Der Vertrag betraf im Einzelnen die Aufstellung eines Plans unter dem Titel „Erfindung eines neuen Verfahrens für das Reinigen und das Schälen von Obst“ und sollte innerhalb von 24 Monaten, gerechnet ab 1. September 1998, erfüllt werden. Im Rahmen des Vertrages übernahm die Kommission die Verpflichtung, einen finanziellen Beitrag zur erfolgreichen Durchführung des Planes in Höhe von 50 % der zuschussfähigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 433 000 ECU zu leisten.

Da die Arbeit bis zu dem vorgesehenen Datum (31. August 2000) nicht abgeschlossen war und die Beklagte auch ein wissenschaftliches Gutachten und eine Aufstellung der Kosten nicht vorgelegt hatte, wie im Vertrag vorgesehen, beschloss die Kommission, den Vertrag mit Wirkung vom 24. Februar 2001 aufzulösen. Aus dem sich daran anschließenden Schriftwechsel zwischen der Beklagten und der Kommission gingen nach Auffassung der Kommission keine neuen Gesichtspunkte hervor, die etwas am Inhalt der Entscheidung der Kommission hätten ändern können.

Mit ihrer Klage begehrt die Kommission die Rückzahlung des Betrages von 259 800 Euro, den sie der Beklagten als Vorschuss ihrer finanziellen Beteiligung an der Durchführung der Arbeit gezahlt hat, sowie die Zahlung der geschuldeten Zinsen aus diesem Betrag gemäß den einschlägigen Vorschriften des griechischen Rechts, die nach dem Vertrag anwendbar sind.

Entscheidung des Ablehnung der Anmeldung.
Prüfers:

Entscheidung der Zurückweisung der Beschwerde.
Beschwerdekammer:

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94.

Streichung in der Rechtssache T-313/01 ⁽¹⁾

(2005/C 57/68)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Klage des Wim De Waele gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingereicht am 18. Januar 2005

(Rechtssache T-15/05)

(2005/C 57/67)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Wim De Waele, wohnhaft in Brügge (Belgien), hat am 18. Januar 2005 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Paul Maeyaert und Samuel Granata.

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. November 2004 (Sache R 820/2004-1) abzuändern und teilweise für nichtig zu erklären, insbesondere insoweit als sie sich auf die Waren „Därme für Fleisch- und Wurstwaren“ aus Klasse 18 bezieht, mindestens aber insoweit als sie sich auf die Waren „Därme für Fleisch- und Wurstwaren, bestimmt für berufsmäßige Abnehmer“ bezieht;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Dreidimensionale Marke in der Gestalt einer länglichen Form mit nach links und rechts verlaufenden Einkerbungen, die zu geometrischen rautenförmigen Hülsen für Waren der Klassen 18, 29 und 30 führen – Anmeldung Nr. 3 050 531.

Mit Beschluss vom 25. November 2004 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-313/01 – gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften – angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 16.2.2002.

Streichung in der Rechtssache T-386/03 ⁽¹⁾

(2005/C 57/69)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2004 hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-386/03 – Deutsche Telekom AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) – angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 7.2.2004.